

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung	Vergabestelle: Vergabebeamt
Ablauf der Angebotsfrist und Einreichungstermin: am 06.05.2025, 24:00 Uhr (Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)	Ablauf der Bindefrist: 30.06.2025 Abgabeform <input checked="" type="checkbox"/> schriftlich

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

25 A 055	Lieferung von Apple iPads mit Zubehör
-----------------	--

Vergabenummer - Leistung -

18217	Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg
--------------	--

Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle - Anlieferungs- / Erfüllungsort -

Anlagen des Auftraggebers:

Aufforderung zur Angebotsabgabe mit

- Informationen zur Vergabeentscheidung
- Bewerbungsbedingungen
- Hinweise zur Transportverpackung
- Kuvertaufkleber zur Angebotsabgabe
-
-
-
-

Seite
a - b
c

Vertragsunterlagen, bestehend aus

- Angebotsschreiben**
- Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen**
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)**
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**
- Leistungsbeschreibung**
-
-
-
-

A 1 – A 4
E 1
Z 1 – Z 5
B 1
100 - 133

1. Informationen zur Angebotsbearbeitung

1.1 Es ist beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Lieferungen und Leistungen im Namen und auf Rechnung der Stadt Regensburg zu vergeben. Dem Vertrag werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B), Ausgabe 2013 zugrunde gelegt. Für das Vergabeverfahren gilt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017. Dazu gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

1.2 Adresse, bei der die Vergabeunterlagen in Papierform angefordert werden können:

**Stadt Regensburg – Vergabeamt
Treppenhaus E, 4. Stock
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg**

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
Servicetelefon: 0941 / 507 - 5629
Fax: 0941 / 507 - 4629
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8:30 bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung
Fristwahrender Briefkasten: D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg

1.3 Wenn Sie als Bieter zur Angebotsermittlung eine Ortsbesichtigung der Maßnahme für notwendig erachten, können Sie unter oben genannter Adresse einen Termin vereinbaren. Wird durch die Vergabestelle eine Ortsbesichtigung empfohlen oder vorgeschrieben, so finden Sie dazu genauere Angaben in den Vergabeunterlagen.

1.4 Fragen zum Inhalt des Angebots müssen per Fax oder E-Mail – bis möglichst 7 Kalendertage vor dem Einreichungstermin – eingereicht werden.

1.5 Angebotsabgabe in Papierform:
Die vollständig ausgefüllten Vertragsunterlagen senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die oben genannte Adresse. Bitte berücksichtigen Sie ausreichende Zustellzeiten der Postdienste, insbesondere bei Feier- / Ferientagen oder Streiks. Um den fristgerechten Eingang Ihres Angebotes sicherzustellen, wird empfohlen, dass Sie Ihr Angebot mit einer dokumentierten Sendungsart (z. B. Paket- bzw. Brief-Express-Dienst) zustellen lassen.

Während unserer Öffnungszeiten können Sie Ihr Angebot auch persönlich abgeben. Außerhalb unserer Öffnungszeiten steht Ihnen der fristwahrende Briefkasten in der D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg zur Verfügung. Der Umschlag ist außen mit dem beigefügten Kuvertaufkleber als schriftliches Angebot mit der Vergabenummer, der angebotenen Leistung und dem Absender des Bieters zu kennzeichnen. Ebenso verfahren Sie mit etwaigen Änderungen oder Berichtigungen.

1.6 Informationen gemäß § 30 Abs. 1 UVgO werden auf www.bayvebe.bayern.de veröffentlicht.

1.7 Nachprüfstelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können:

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Telefon 0941 / 56 80 0
Telefax 0941 / 56 80 11 99

Im Auftrag

gez.

Vergabeamt

2. Informationen zur Vergabeentscheidung

2.1 Losbildung (§ 22 UVgO)

Eine Aufteilung der Gesamtleistung in Lose ist nicht vorgesehen.

2.2 Eignungskriterien (§ 33 UVgO)

Es sind folgende Eigenerklärungen/ Nachweise

mit dem Angebot einzureichen:

Nachweis über folgende Zertifizierung:

- Apple Solution Expert Education
- Apple Autorisierter Service Provider

2.3 Beleg des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen

Es werden folgende Unterlagen gefordert – betreffend:

Ausschlussgründe (§ 31 UVgO),

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen:

Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen (Seite E 1)

2.4. Angebotswertung

2.4.1 Zuschlagskriterien

Preis: 100 %

2.4.2 Erklärungen und Nachweise zur Wertung

Es sind keine besonderen Erklärungen/ Nachweise festgelegt.

2.5 Nebenangebote/Hauptangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

Im Auftrag

gez.

Vergabeamt

Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Leistungen

1. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Widersprüche, so muss der Bieter unverzüglich und vor Angebotsabgabe in Textform (per Fax oder E-Mail) beim Vergabeamt anfragen bzw. darauf hinweisen.
2. Der Bieter hat sich eigenverantwortlich über die Bieterinformationen bzw. Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren.
3. Das Angebot ist in allen Vertragsbestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
4. Das Angebot muss einschließlich aller geforderten Unterlagen vollständig sein, das heißt, alle Einheitspreise und alle geforderten Erklärungen müssen ausgefüllt werden. Es sind alle geforderten Unterlagen einzureichen (Siehe Informationen zur Vergabeentscheidung).
5. Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Ende des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.
6. Auch nicht gewertete Preisnachlässe (Skonto) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
7. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, so muss er in seinem Angebot Art und Umfang der von diesen Unternehmen auszuführenden Leistungen angeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergänzungen zu § 4 VOL/B der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen verwiesen.
8. Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
9. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzzwecks zu verwerten oder wenn bereits gewerbliche Schutzrechte bestehen, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.
10. Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.
11. Fällt für die Stadt Regensburg die Zahlung der Künstlersozialabgabe an, so wird der jeweils gültige Beitragssatz in den Preisvergleich der Angebote mit einbezogen.
12. Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt, sofern nicht in den Vergabeunterlagen eine andere Regelung getroffen wird.
13. Eine Rückerstattung der Gebühr für die Vergabeunterlagen nach Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist nicht möglich.
14. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
15. Eine selbstgefertigte Abschrift kann anstelle der vom Auftraggeber übermittelten Leistungsbeschreibung verwendet werden,

- wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt,
- wenn die selbstgefertigte Abschrift mit der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung vollständig übereinstimmt;
- wenn sie für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl (Positionen), den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, Gesamtpreis und die Angebotssumme enthält.

Auf das Beilegen von eigenen Angebotsschreiben bitten wir zu verzichten.

16. Das Angebot darf nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Unzulässig sind Textergänzungen und eigene, unaufgeforderte Anmerkungen. Unvollständige oder abweichende Angebote und auch Textergänzungen des Bieters aufgrund von Unklarheiten können zum Ausschluss aus der Wertung führen.

17. Eine Preisangabe mit dem Wert 0 € kann mit der Ziffer 0 oder mit einem Strich dargestellt werden, es ist in jedem Fall ein Eintrag zu machen. Preisangaben mit dem Wert 0 € müssen im Zuge der Angebotswertung überprüft und ggfls. vom Bieter begründet werden.

18. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

19. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (keine löschrare Tinte, kein Bleistift, etc.).

20. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Wollen Sie Ihre Eintragungen nachträglich ändern, streichen Sie den Text / die Zahl durch und schreiben die Änderung daneben / darüber. Ergänzen Sie die Änderung durch Ihre Unterschrift / Firmenstempel.

21. Das schriftliche Angebot muss an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

Entsorgung von Transportverpackungen

Was sind Transportverpackungen?

Transportverpackungen dienen dazu, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schaden zu bewahren. Beispiele sind Fässer, Kanister, Säcke, einschl. Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen.

Transportverpackungen sind typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt. (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsgesetz). In der Regel sind diese Verpackungen für den Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber gedacht. Beispiel: großer Pappkarton, in dem Dosen o.ä. zu einem Ladengeschäft transportiert werden.

Pflichten:

Hersteller/Vertreiber:

§ 15 des Verpackungsgesetzes verpflichtet **Hersteller und Vertreiber**, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen.

Die Rücknahmepflicht ist am Ort der Übergabe der Transportverpackung zu erfüllen. Das Rückgaberecht ist grundsätzlich bei Übergabe auszuüben. Bei wiederkehrenden Lieferungen kann die Rücknahme auch bei der nächsten Anlieferung erfolgen. Auch die Rückgabe an einer zentralen Annahmestelle ist möglich. Für die Rückgabe darf kein Entgelt erhoben werden!

Hersteller und Vertreiber können ihre Rücknahme- und Wiederverwertungspflicht auch durch Dritte erfüllen. Dies können Entsorgungs- und Verwertungsbetriebe sein.

Als **Vertreiber** müssen Sie also Transportverpackungen zurücknehmen und der Verwertung zuführen oder sich an einem Rücknahmesystem beteiligen.

Als Endverbraucher können Sie also die Rücknahme der Transportverpackungen verlangen. Bei regelmäßigen Lieferungen kann die Verpackung aber auch bei der nächsten Lieferung zurückgegeben werden. Auch abweichende Regelungen zum Übergabeort sind möglich.

Also: Nehmen Sie Ihren Zulieferer, Ihren Auftragnehmer in die Pflicht! Fragen Sie ihn, welches Entsorgungsunternehmen er zur Erfüllung seiner Rücknahmepflicht beauftragt, ob er sich an einem der nachfolgend genannten Systeme beteiligt, oder bestehen Sie auf die Rücknahmepflicht des Zulieferers.

Wichtig für die Verwertung:

Klären Sie mit Ihrem Entsorger oder Rücknahmesystem ab, welche Anforderungen an die Sortenreinheit bestehen und in welche Fraktionen getrennt die Verpackungen zur Abholung bereit zu stellen sind. Störstoffe oder Vermischung führt dazu, dass die Abfälle nachsortiert werden müssen und nicht mehr wirtschaftlich verwertbar sind. Verschmutzungen führen ebenfalls zu hohen Kosten, da das Material dann für ein hochwertiges Recycling nicht mehr geeignet ist und der thermischen Behandlung zugeführt werden muss.

Folgende Fraktionen müssen in jedem Fall sortenrein erfasst werden: Holz (Palette, Kisten, Gestelle), Folien (Wickel-, Schrumpffolie), Umreifungsbänder, Kartonagen, Kunststoffformteile (Kantenschutz, Träger), Metall (Fässer, Gestelle).

Zusammenschlüsse, Rücknahmesysteme

Bei der Rücknahme von Transportverpackungen durch den Vertreiber ergeben sich in der Praxis Probleme wie Zwischenlagerung, Sortierung, Transportwege und die hierfür anfallenden Kosten. Zusammenschlüsse von Entsorgungs- und Verwerterunternehmen können hier die Möglichkeit bieten, die Transportverpackung als beauftragte Dritte zu entsorgen. Hier haben sich in einigen Bereichen branchenspezifische Entsorgungswege gebildet.

Einige Beispiel für Rücknahmesysteme:

INTERZERO bietet die Rücknahme von Transportverpackungen für alle Branchen an. Die Kosten für die stoffliche Verwertung tragen die Hersteller, es fallen lediglich Systemkosten z.B. für Sammelbehälter an. Weitere Informationen: www.interzero.de

Reclay bietet ebenfalls die Annahme von Transportverpackungen flächendeckend an. www.reclay-group.de

RIGK, www.rigk.de steht für die Gesellschaft zur Rückführung industrieller und gewerblicher Kunststoffverpackungen, die von Unternehmen der chemischen Industrie und Verpackungsindustrie gegründet wurde. Ziel ist die Erfassung und Verwertung der mit dem RIGK-Symbol gekennzeichneten Kunststoffverpackungen.

Daneben bieten einige Duale Systeme für Verkaufsverpackungen auch Lösungen für die Rücknahme von Transportverpackungen an, wie die Duales System GmbH & Co, KG, BellandVision oder Landbell.

Regionale Entsorger:

Fa.	Straße	Ort	Telefon
Meindl	Baierner Höhe 1 - 3	93138 Lappersdorf	0941/830200
Grau Recycling	Werner-Heisenberg-Str. 6	93055 Regensburg	0941/604 8880
Zellner Recycling	Budapester Str. 15	93055 Regensburg	0941/6040300
Pöppel	Industriestraße 6	93342 Saal a.d.Donau	09441/675030

Absender / Stempel Bieter:

Angebot nach UVgO:

Einreichungstermin: 06.05.2025/ 24:00 Uhr

Vergabenummer: 25 A 055

Leistung:

Lieferung von Apple iPads mit Zubehör

Stadt Regensburg
Vergabeamt
Treppenhaus E, 4. Stock
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg

Bitte auf den Briefumschlag kleben

✂-----

Name und Anschrift des Bieters:

Verfahrensart:
Öffentliche Ausschreibung

Vergabestelle:
Vergabeamt

Ablauf der Angebotsfrist und Einreichungstermin:
am 06.05.2025, 24:00 Uhr
(Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)

Ablauf der Bindefrist: **30.06.2025**

Abgabeform
 schriftlich

A N G E B O T

25 A 055

Lieferung von Apple iPads mit Zubehör

Vergabenummer

- Leistung -

18217

**Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5,
93049 Regensburg**

Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle

- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

1. Mein / Unser Angebot umfasst folgende Vertragsbestandteile:

- | | |
|--|-----------|
| a) Die mit dem Angebot immer abgegeben werden müssen: | Seite |
| <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsschreiben | A 1 – A 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen | E 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) | Z 1 – Z 5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen (BVB) | B 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung | 100 – 133 |

Die Vertragsunterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen.

b) die dem Angebot nicht beigelegt sind:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B
(VOL/B - Ausgabe 2003)

c) die von mir / uns als Bieter beigelegt werden (Bitte im Einzelfall vom Bieter angeben):

<input type="checkbox"/>	

2. Equal Pay Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

3. Es bestehen folgende gewerbliche Schutzrechte:

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
--

4. Wir bieten die vorgenannte Leistung als Bietergemeinschaft an:

Wir legen unserem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung bei (bitte unter 1 c) eintragen!),

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

Wir erklären,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5. Unteraufträge an andere Unternehmen

Zum Umfang der Weitervergabe an andere Unternehmen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B mache/n ich / wir folgende Angaben:

Ich / Wir werde(n) nachfolgend aufgeführte Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen.

Die Unterauftragnehmer werden die übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen (siehe auch Regelungen unter Nr. 4. ZVB).

Art und Umfang der übertragenen Leistung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Art und Umfang der übertragenen Leistung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

6. Preisnachlass als Skonto

Wird kein Skonto gewährt, so erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

Es werden nur solche Skonti durch den Auftraggeber (AG) bei der Angebotswertung berücksichtigt, deren Zahlungsfrist mindestens 14 Tage beträgt.

Es wird ein Skonto gewährt in Höhe von

_____ %

mit einer Zahlungsfrist von _____ Tagen.

Mein/unser Skonto gilt für jede einzelne fristgerechte Zahlung.

7. Ich / Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung zu den von mir / uns eingesetzten Preisen an. An mein / unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
8. Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine unvollständige oder wissentlich falsche Erklärung im Angebot oder die Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern den Ausschluss von der Angebotswertung, die Kündigung des Auftrags, wenn mit der Ausführung noch nicht begonnen wurde, oder auch den Ausschluss von künftigen Aufträgen zur Folge haben kann.
9. Wird eine selbstgefertigte Abschrift der Leistungsbeschreibung und / oder eigene Vertragskonditionen (z. B. AGB) mit dem Angebot eingereicht, so werden mit nachfolgender Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift der Leistungsbeschreibung sowie alle in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen als alleinverbindlich anerkannt. Sofern die Ergänzungen des Bieters an den Vertragsunterlagen den Vorgaben des Auftraggebers widersprechen, sind sie unwirksam.

10. KMU

Wir sind ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder ein mittleres Unternehmen (**KMU**) – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission:

ja nein

11. Wettbewerbsregisterauskunft

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG -) für den Bewerber / die Bewerberin vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einzuholen.

Nachfolgende Angaben zum Unternehmen des Bewerbers / Bewerberin erfordern die Auskunftsabfrage:

juristische Person sonstige Personenvereinigung natürliche Person

Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung:

Rechtsform:	Name (Firma):
Registerart:	Postanschrift (Str., Hausnr., PLZ, Ort, Land):
Registernummer:	
Registergericht:	
USt-IdNr.:	

Angaben zur natürlichen Person:

Familienname:	Postanschrift (Str., Hausnr., PLZ, Ort, Land):
Geburtsname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	USt-IdNr.:
Staat der Geburt:	

Angaben bei Personengesellschaften:

Geschäftsführender Gesellschafter: Familiename: Vorname:
--

Geschäftsführender Gesellschafter: Familiename: Vorname:
--

Geschäftsführender Gesellschafter: Familiename: Vorname:
--

**12. Der / Die für die Leitung und Aufsicht
vorgesehene Verantwortliche:**

Name, fachliche Berufsbezeichnung

--

**13. Der / Die für Angebotserstellung
vorgesehene Verantwortliche:**

Name, Telefon-Nr. / E-Mail bei Rückfragen

--

Hinweis:

Das Angebot ist in Schriftform einzureichen, unterschreiben Sie es an dieser Stelle:

Ort, Datum

Stempel/Firmendaten

Unterschrift

Eigenerklärung des Bieters zum Nicht-Vorliegen eines Ausschlussgrundes

Ich / Wir erkläre(n), dass

- ich / wir keine Vereinbarungen mit anderen Bewerbern/Bietern getroffen habe/n und keine Verhaltensweisen, die eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, aufeinander abgestimmt habe/n (§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Diese Erklärung gilt auch für Handlungen von Personen, die von mir/uns beauftragt oder für mich / uns tätig sind,
- über mein / unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
- ich / wir mich / uns nicht in Liquidation befinde/n,
- keine Ausschlussgründe nach § 31 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123 und 124 GWB vorliegen,
- ich / wir meine / unsere Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/n,
- ich / wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf meine / unsere Eignung abgegeben habe/n und
- kein Eintrag im Wettbewerbsregister (§ 2 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG -) besteht.

Den Einsatz von Unterauftragnehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptauftragnehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Hinweis: Unterschreiben Sie die Eigenerklärung an dieser Stelle:

Ort, Datum

Stempel/Firmendaten

Unterschrift

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Leistungen

Diese gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils rechtsgültigen Fassung. Die aufgeführten §§ beziehen sich auf die VOL/B.

1. zu § 1 Art und Umfang der Leistungen - ohne Ergänzung -

2. zu § 2 Änderung der Leistung

- 2.1 Bei Differenzen im Angebot zwischen dem Einheitspreis (Einzelpreis) und Gesamtpreis ist der Einheitspreis (Einzelpreis) zugrunde zu legen. Die angebotenen Preise sind Festpreise. Preisvorbehalte (Lohngleitklausel, Preisgleitklausel) bedürfen einer besonderen Vereinbarung und werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 2.3 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine geänderte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich, vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach schriftlich mitteilen.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 2.5 Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Teilabnahme oder Abnahme der Leistung gültigen Steuersatz.
- 2.6 Die Nummern 2.1 bis 2.5 gelten auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.
- 2.7 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 2.8 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3. zu § 3 Ausführungsunterlagen - ohne Ergänzung -

4. zu § 4 Ausführung der Leistung

- 4.1 Veröffentlichungen über die Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.2 Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ergänzungen zu § 4 Nr. 4: Unterauftragnehmer

- 4.3 Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, so muss er Art und Umfang der Leistungen mit Angebotsabgabe an der hierfür vorgesehenen Stelle benennen. Es gelten folgende Bedingungen:

- 4.3.1 Für Unterauftragnehmer gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den Auftragnehmer selbst.
- 4.3.2 Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 4.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verträgen mit Unterauftragnehmern die gleichen vertraglichen Verpflichtungen, die seinem Auftrag zugrunde liegen, vertraglich zu vereinbaren.
- 4.3.4 Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer keine -insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen- ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.
- 4.3.5 Unterauftragnehmer treten in keinem Fall in rechtliche oder vertragliche Beziehungen zum Auftraggeber.
- 4.3.6 Vor Auftragsvergabe ist der Unterauftragnehmer zu benennen und seine Eignung nachzuweisen. Der schriftliche Auftrag ist zugleich die schriftliche Zustimmung zu dieser Übertragung.
- 4.4 Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, gelten folgende Bedingungen:
 - 4.4.1 Er hat dies vorher schriftlich anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 einzuholen. Die Entscheidung über die Zustimmung behält sich der Auftraggeber für jeden Einzelfall vor.
 - 4.4.2 Für den Fall einer Genehmigung gelten die unter 4.3 genannten Bedingungen.

5. zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- ohne Ergänzung -

6. zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

- 6.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zum Anlieferungs- / Erfüllungsort und Abladen, wenn in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, sofern in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.

7. zu § 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers
- ohne Ergänzung -

8. zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

- 8.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter:
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter
§ 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
§ 333 StGB (Vorteilsgewährung),
§ 334 StGB (Bestechung),
§ 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder
§ 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 8.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 8.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b) oder 8.1 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 8.4 Die Ziffern 8.1 b) und 8.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 08.11.2004“ handelt. siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm
- 8.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
- ohne Ergänzung -

10. zu § 10 Obhutspflichten
- ohne Ergänzung -

11. zu § 11 Vertragsstrafen

Siehe Regelung in den Besonderen Vertragsbedingungen

12. zu § 12 Güteprüfung
- ohne Ergänzung -

13. zu § 13 Abnahme

- 13.1 Lieferleistungen werden am Anlieferungs- / Erfüllungsort, Aufbauleistungen nach Fertigstellung am Ort der Leistungserbringung abgenommen.
- 13.2 Gegengezeichnete Lieferscheine ersetzen nicht eine Abnahme gemäß § 13 VOL/B. Sie bestätigen lediglich den Erhalt der Lieferung / Leistung.

14. zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung

- 14.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- 14.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 14.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.
- 14.4 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

15. zu § 15 Rechnung

- 15.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.
- 15.2 Die Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 15.3 In den Rechnungen sind die Leistungen, nach den Ordnungszahlen (Positionen) und der jeweiligen Bezeichnung -gegebenenfalls gekürzt- wie in der Leistungsbeschreibung aufzuführen.
- 15.4 Die Rechnungen sind mit ihren Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 15.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 15.6 Die Rechnung kann digital in den Formaten „XRechnung“ oder „ZUGFeRD“ an das in den Vergabeunterlagen genannte Rechnungseingangspostfach übermittelt werden. Soweit nicht die Möglichkeit nach Satz 1 besteht, ist die Rechnung in einfacher Fertigung in Schriftform einzureichen.

16. zu § 16 Leistung nach Stundenverrechnungssätzen

- 16.1 Der Auftragnehmer hat die notwendigen Unterlagen über die Stundenlohnarbeiten einzureichen, wie in der Leistungsbeschreibung gefordert. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 folgende Angaben enthalten:
- das Datum,
 - die Bezeichnung des Erfüllungsortes,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
 - die Gerätekenngößen und
 - die Art der Leistung
- 16.2 Die Originale der Stundenlohnzettel sind der Rechnung beizufügen. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen.
- 16.4 Die Unterschrift am Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

17. zu § 17 Zahlung

- 17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 17.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 17.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 17.4 Forderungsabtretungen sind nicht statthaft.
- 17.5 Wurde Skonto vereinbart, läuft die Skontierungsfrist frühestens vom Tage des Eingangs einer prüfbaren Rechnung, bei späterer Lieferung vom Tage der Lieferung an.

- 17.6 Sollte die Rechnungsprüfung ergeben, dass Überzahlungen erfolgt sind, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rückzahlung des festgelegten Betrages (§ 812 BGB). Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen nach §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
18. **zu § 18 Sicherheitsleistung**
- ohne Ergänzung -
19. **zu § 19 Streitigkeiten**
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - Regensburg.
20. **Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**
Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich. Unterlagen, Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
21. **Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**
Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
22. **Vertragsänderungen**
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Ausführung von Leistungen

25 A 055	Lieferung von Apple iPads mit Zubehör
-----------------	--

Vergabenummer

- Leistung -

18217	Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg
--------------	--

Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle

- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

Sie gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003.

- 1. Überwachung der Leistung:**
Die Überwachung wird von der zuständigen Fachstelle der Stadt Regensburg durchgeführt.
Die Weitervergabe dieser Leistung bleibt vorbehalten.

- 2. Rechnung**
 wie Anlieferungs- Erfüllungsort
 Rechnungseingangspostfach: rechnungen.amt17@regensburg.de

- 3. Vertragslaufzeit / Ausführungsfristen**
Mit der Ausführung ist zu beginnen:
 sofort nach Auftragserteilung

- 4. Vertragsstrafe (§ 21 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 11 VOL/B)**
 keine

- 5. Verjährung der Mängelansprüche (§ 21 Abs. 4 UVgO i. V. m. § 14 VOL/B)**
 Es gelten die gesetzlichen Fristen des BGB.

- 6. Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO i. V. m. § 18 VOL/B)**
 keine

- 7. Zusätzlich gelten folgende Vertragsbedingungen:**
 keine weiteren Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

Lieferung von Apple iPads mit Zubehör

Öffentliche Ausschreibung

25 A 055

1	GEGENSTAND UND ZIEL DER VERGABE	102
2	GRUNDSÄTZLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	102
3	LEISTUNGSGEGENSTAND	102
3.1	LIEFERUNG VON GERÄTEN UND GERÄTEKONFIGURATIONEN	102
3.1.1.	GEFAHRENÜBERGANG UND ABNAHME	103
3.1.2.	RÜCKNAHME VON VERPACKUNGSMATERIAL	103
3.2	DIE LIEFERUNG VON GERÄTEERSATZTEILEN UND -ZUBEHÖR	103
3.3	GARANTIE	104
3.4	GARANTIELEISTUNGEN	104
3.4.1.	ONLINE-SUPPORT	104
3.4.2.	TECHNISCHER TELEFON-SUPPORT	104
3.4.3.	GARANTIESERVICE	105
3.5	DATENSCHUTZ IM GARANTIEFALL.....	105
4	BESTELLVORGANG	107
5	ERWERB VON NEUGERÄTEN	107
6	TECHNISCHE ANFORDERUNGEN	107
7	RECHNUNGSLEGUNG	108
8	SCHUTZRECHTE	108
9	DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	108
10	LISTE DER GEFORDERTEN NACHWEISE/ ERKLÄRUNGEN	108
10.1	EIGNUNG	108
10.1.1.	TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	108
10.2.	ANGEBOTENE PRODUKTE	108
10.2.1.	PROSPEKTE UND TECHNISCHE DATENBLÄTTER	109
10.2.2.	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	109
10.3	WEITERE VOM BIETER BEIGEFÜGTE ANLAGEN.....	109
11	PREISBLATT	109
12	TECHNISCHE LEISTUNGSBESCHREIBUNG	110
Anlage 1: Verpflichtungserklärung auf Wahrung des Datengeheimnisses.....		112
Anlage 2: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung.....		115

1 Gegenstand und Ziel der Vergabe

Gegenstand ist die Beschaffung von mobilen iOS Endgeräten zur Ausstattung für die Schulen der Stadt Regensburg.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot mit dem niedrigsten „Gesamtpreis Angebotssumme“.

2 Grundsätzliche Vertragsbestimmungen

Bei Bezuschlagung kommt der Liefervertrag auf der Grundlage des vom Auftragnehmer ausgefüllten Angebotes mit Anlagen zustande.

Eigene AGBs der Auftragnehmer sind ausgeschlossen und werden nicht zum Vertragsbestandteil.

3 Leistungsgegenstand

Der Leistungsgegenstand beinhaltet:

- die Lieferung von 26 Apple iPad Air (2024) inkl. Zubehör und die Rücknahme von Verpackungsmaterial der gelieferten Geräte,
- die Lieferung von Geräteersatzteilen und -zubehör,
- die Erbringung von Garantieleistungen,
- die Erbringung von zusätzlichen Supportleistungen während der Garantiezeit

Sofern ein anderes Gerät auf Basis von iPad OS angeboten werden kann und dieses die beschriebenen Anforderungen mindestens erfüllt, ist es zulässig, dieses anzubieten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen an die Größe des Displays, den Anschluss-Typ USB-C, die Leistungsfähigkeit des Prozessors und die Größe des internen Speichers zu beachten. Wird ein Gerät eines anderen Herstellers angeboten, ist ein technisches Testat, dass die Gleichwertigkeit belegt, vorzulegen. Weiterhin muss es sich um die aktuelle Modellgeneration des Gerätes zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist handeln.

3.1 Lieferung von Geräten und Gerätekonfigurationen

Die Lieferung erfolgt schnellstmöglich frei Verwendungsstelle innerhalb des Stadtgebiet Regensburgs an die jeweils angegebene Adresse, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Übermittlung des Bestellscheines. Die Geräte müssen bei Lieferung in das DEP von Apple eingetragen sein. Die DEP Nummer übermitteln wir bei der Bestellung der Geräte.

Die Geräte sind hardwaremäßig konfiguriert auszuliefern.

Die Geräte sind verpackt und in Transportgebinden (Europaletten) zu liefern. Die maximale Ladungshöhe beträgt 2 m.

Die Verpackungen der Geräte sind mit einem Kundenaufkleber inkl. Barcode mit den Informationen, MAC-Adresse, S/N Nummer zu versehen.

Die Lieferung hat an folgenden Tagen (Montag bis Freitag von 8:30 bis 11:00 Uhr) zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder einer von ihm bei der Bestellung benannten Person mindestens 3 Werktage vor Lieferung der Geräte den genauen Termin der Lieferung und die Uhrzeit (zumindest das Zeitfenster) mitzuteilen. Ohne entsprechende Terminabsprache oder bei einem Verstoß gegen getroffene Regelungen in der Nr. 3.1 kann der Auftraggeber die Entgegennahme der Lieferung verweigern. Kosten für eine dadurch bedingte nochmalige Anlieferung werden nicht erstattet.

3.1.1. Gefahrenübergang und Abnahme

Der Gefahrenübergang erfolgt am Lieferort.

Die Mitteilung der Abnahme erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber.

3.1.2. Rücknahme von Verpackungsmaterial

Es wird ausdrücklich auf die Umweltinformationen des Merkblatts „Entsorgung von Transportverpackungen“ hingewiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kostenlosen Rücknahme und fach- sowie umweltgerechten, d.h. einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verwertung / Entsorgung des Verpackungsmaterials.

Die kostenlose Rücknahme beinhaltet alle Dienstleistungen und Transportleistungen.

Eine sofortige Rückgabe des Verpackungsmaterials nach Lieferung der Neugeräte ist aus organisatorischen und konzeptionellen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Übergabe des Verpackungsmaterials unsortiert an den Auftragnehmer erfolgt und dass hierdurch keine Zusatzkosten für den Auftraggeber entstehen.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für die Rückgabe einvernehmlich die Termine und Orte beim Auftraggeber, grundsätzlich aber innerhalb von 5 Tagen nach Gerätelieferung.

3.2 Lieferung von Geräteersatzteilen und -zubehör

Innerhalb der Garantiezeit stellt der Hersteller die Ersatzteilversorgung im Rahmen der geforderten Garantieerweiterungen sicher.

Für alle Geräte und Gerätekonfigurationen sind die laut Herstellerliste dazugehörigen Zubehörteile (Zubehörkomponenten) auf Bestellung zu liefern.

3.3 Garantie

Die jeweilige Garantielaufzeit beträgt 2 Jahre und ist vom Hersteller zu gewähren.

Die Garantie ist nach Eingang der Bestellung beim Hersteller von diesem selbst zu hinterlegen und mit entsprechenden Seriennummern dem Auftraggeber zu bestätigen.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Hersteller über einen Handelspartner anbietet.

3.4 Garantieleistungen

Die Reaktionszeit beträgt 2 Werktage und die Wiederherstellungszeit 3 Werktage.

Örtliche Geschäftszeiten an Werktagen unter Ausschluss von gesetzlichen Feiertagen.

Die Garantieleistungen werden über den Hersteller abgewickelt. Der Auftraggeber behält sich vor, sofern der Bieter nicht Hersteller, sondern zertifizierter Handelspartner ist, Garantiefälle direkt über diesen abzuwickeln. In diesem Fall hat der Handelspartner die Garantieleistungen gemäß Ziffern 3.4.1 bis 3.4.3 wahrzunehmen.

In beiden Fällen entstehen dem Auftraggeber keinerlei zusätzliche Kosten.

3.4.1. Online-Support

Der Hersteller gewährleistet während der angebotenen Garantielaufzeiten einen kostenlosen Online-Support für die angebotenen Geräte rund um die Uhr.

Link zum Online-Support _____

3.4.2. Technischer Telefon-Support

Für technische Probleme, deren Lösung online nicht erreicht werden kann, hat der Hersteller einen technischen Telefon-Support zur Verfügung zu stellen. Dieser muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Erreichbarkeit über eine zentrale Rufnummer
- Telefonischer Support in Deutsch von 08.00 - 15.00 Uhr an Werktagen.
- Durchführung der Problemdiagnose in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Identifizierung des ausgefallenen Systemteils
- Beauftragung des Garantie-Services zur Erfüllung der in den Leistungsblättern angegebenen Zeiten, falls die telefonische Fehlerbehebung nicht zum Erfolg geführt hat und ein Garantiefall vorliegt
- Für den Auftraggeber dürfen keine weiteren Kosten als die Telefonanrufkosten in das deutsche Festnetz entstehen (keine gebührenpflichtigen Sonderrufnummern).

Angabe der Rufnummer: _____

3.4.3. Garantieservice

Der Hersteller hat im Garantiefall nachfolgenden Leistungsanforderungen zu erfüllen:

- Carry-in Service
- Mail-in Service
- Do-it-yourself Service

Bei einem Gerätetausch (Lieferung eines mangelfreien Gerätes) muss das Ersatzgerät dem zu tauschenden Gerät mindestens in technischer Hinsicht entsprechen und darf höchstens den gleichen optischen Grad der Abnutzung aufweisen.

Können Fehler nur durch kostenpflichtige Reparaturen beseitigt werden, erhält der Auftraggeber per E-Mail einen Kostenvoranschlag. Nach Genehmigung per E-Mail durch den Auftraggeber kann die Reparatur durchgeführt werden.

Bis zum Ablauf eines Drittels der Garantiezeit werden nur neuwertige Geräte als Tauschgeräte akzeptiert. Als Ersatzgeräte werden nur solche akzeptiert, die aufgrund dieser Ausschreibung den Zuschlag erhalten haben oder höherwertige, kompatible Geräte (in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber). Erfolgt im Rahmen der Fehlerbeseitigung ein Gerätetausch werden dem Auftraggeber die neue Seriennummer per Email mitgeteilt.

Ersatzgeräte können vom Auftraggeber abgelehnt werden, wenn sich die üblichen Wiederherstellungsmechanismen (Image, unattended-Setup, Bandsicherung usw.) nicht durchführen lassen. In diesem Fall obliegt es dem Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zeitnahe praktikable Lösung anzubieten. Eine Lösung dieser Art muss der Auftraggeber nicht vergüten.

Im Falle eines Einsatzes von Ersatzgeräten unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Implementierung und Konfiguration der Ersatzgeräte für den vorgesehenen Einsatzfall. Eine gesonderte Vergütung des Aufwandes erfolgt seitens des Auftraggebers nicht.

Sofern der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, im Wege der Garantieleistung das ursprünglich angebotene Systemteil oder Gerät zu liefern, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und ihm gleichzeitig mögliche Alternativen aufzuzeigen.

3.5 Datenschutz im Garantiefall

Der Auftragnehmer darf bei technischen Reparaturen, technischen Wartungsarbeiten oder Austausch von Komponenten auf gespeicherte Daten nur insoweit zugreifen, wie es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass bei Reparaturen, technischen Wartungsarbeiten oder beim Austausch von Komponenten eingesetztes Personal in der gleichen Weise zu verpflichten und die so begründeten Geheimhaltungspflichten zu überwachen, wie dies für ihn gilt.

Die Vergabe von Unteraufträgen im Gewährleistungsfall / Garantiefall ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Unteraufträgen, denen der Auftraggeber zugestimmt hat, hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Für den Unterauftragnehmer gilt entsprechendes.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Abschluss der Arbeiten alle Daten des Auftraggebers, die er während der Arbeiten kopiert oder ausgedruckt hat, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Datenträger, die der Auftraggeber für die Arbeiten zur Verfügung gestellt hat, sind dem Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wieder auszuhändigen.

Setzen die Arbeiten einen Zugriff auf personenbezogene Daten zwingend voraus, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet wie in derartigen Fällen vorzugehen ist.

Gestattet der Auftraggeber den Zugriff auf ausgewählte personenbezogene Datenbestände, so dürfen die vereinbarten Arbeiten ausschließlich mit diesen Datenbeständen ausgeführt werden.

Soweit wegen der Art der vereinbarten Reparaturen, technischen Wartungsarbeiten oder beim Austausch von Komponenten ein Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Versehentlich vorgenommene Veränderungen sind dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Änderungen an Systemdateien, die im Zuge der Arbeiten erforderlich geworden sind, müssen vom Auftragnehmer dokumentiert werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind solche Veränderungen nach Abschluss der Arbeiten rückgängig zu machen.

Beim Austausch von Komponenten, mit denen Daten dauerhaft gespeichert werden können, insbesondere Festplattenlaufwerke und ähnliche Speichermedien, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die entnommenen Komponenten nach Abschluss der Arbeiten auf physische Weise zerstört werden, die den Zugriff oder eine Wiederherstellung von Daten technisch ausschließen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Nachweis zu erbringen.

Wünscht der Auftraggeber die Aushändigung von ausgetauschten Komponenten, sind diese bis zur Übergabe unter Verschluss zu halten.

Umfasst der Auftrag ein Kopieren gespeicherter Daten, die sich auf ersetzten Komponenten oder beschädigten Speichermedien befunden haben, so ist ein Kopierverfahren zu verwenden, welches die Anzeige des Inhalts von Datenbeständen soweit wie möglich vermeidet. Nach der Übertragung sind die entnommenen Komponenten oder die überlassenen Speichermedien auf physische Weise zu vernichten. Wenn der Auftraggeber es wünscht, sind sie unverändert und ungelöscht auszuhändigen.

4 Bestellvorgang

Die Bestellungen erfolgen in Form eines Bestellscheins, dem die Bedingungen des Angebotes zugrunde liegen. Er legt die gewünschten Produkte, die Bestellmenge, den Lieferort, die Rechnungsanschrift sowie die Inanspruchnahme von vereinbarten Zusatzleistungen fest.

Dem Auftragnehmer ist es untersagt auf Auftragsbestätigungen oder Rechnungen auf seine AGBs oder andere nicht vereinbarte Bedingungen oder sonstige Vorbehalte hinzuweisen. Sollte entgegen dieser Regelung auf entsprechende Regelungen verwiesen werden, erkennt der Bieter mit seinem Angebot an, dass diese gegenüber der Stadtverwaltung Regensburg unwirksam sind.

5 Preise Erwerb von Neugeräten

Der Bieter hat die Geräte und Garantien durch ein für die Stadt Regensburg nachvollziehbares und transparentes Preismodell zu kalkulieren und anzubieten.

Mit dem Angebot ist für die angebotenen Geräte und Garantien eine zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige und verbindliche Original-Herstellerpreisliste vorzulegen.

Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben unberührt.

6 Technische Anforderungen

Die zu liefernden Geräte haben technische Mindestanforderungen zu erfüllen.

Diese Mindestanforderungen sind in der technischen Leistungsbeschreibung (Nr. 12) aufgeführt. Die in der technischen Leistungsbeschreibung anzugebenden bzw. zu erfüllenden Leistungen sind mit Abgabe des Angebotes zugesicherte Eigenschaften.

Ein pauschaler Verweis, die nachgefragten Eigenschaften seien einer beigefügten Anlage zu entnehmen (z.B. „Gehäusemaße siehe Produktblatt“) ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss führen.

Wird bei den Antworten auf Anlagen (Zertifizierungen/Nachweise) verwiesen, sind diese dem Angebot ebenfalls beizufügen. Selbst erstellte Anlagen und Kopien von Nachweisen (z.B. von Herstellererklärungen) sind rechtsverbindlich mit Datumsangabe zu unterschreiben (Textform).

Die Anlagen sind laufend durchnummerieren. Die so gekennzeichneten Anlagen sind in der Reihenfolge der Nummerierung der technischen Leistungsbeschreibung beizufügen.

7 Rechnungslegung

Die Rechnungsstellung erfolgt an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger. Auf der Rechnung müssen die Bestellscheinnummer und soweit zutreffend die Seriennummern der gelieferten Einzelgeräte mitgeteilt werden. E-Rechnungen müssen entweder im Format XRechnung oder im Format ZUGFERD an das Rechnungspostfach rechnungen.amt17@regensburg.de gesendet werden.

8 Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten an den angebotenen Geräten oder Dienstleistungen geltend gemacht werden.

9 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Für den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik gelten die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Das Personal des Auftragnehmers das Serviceleistungen an den gelieferten Geräten durchführt, wird auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses gem. Art. 11 des Bayerischen Datenschutzgesetzes förmlich verpflichtet (Anlage 1).

10 Liste der geforderten Nachweise/ Erklärungen

10.1 Eignung

Folgende Eignungsnachweise/ Eigenerklärungen sind mit dem Angebot einzureichen:

10.1.1. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Nachweis, dass der Bieter folgende Zertifizierung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe hält:
 - Apple Solution Expert Education
 - Apple Autorisierter Service Provider

10.2. Angebotene Produkte

Die nachfolgenden Herstellerklärungen/ Nachweise und sonstigen Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen.

10.2.1. Prospekte und technische Datenblätter

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle dem Angebot beigefügten Anlagen Angebotsbestandteil sind. Dies gilt auch für Prospekte und technische Datenblätter.

Sofern Prospekte beigefügt werden, muss aus dem Prospekt eindeutig hervorgehen, welches Produkt und welche Produktkonfiguration angeboten wird.

Technische Datenblätter können in Deutsch und Englisch abgegeben werden.

10.2.2. Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung (siehe Anlage 2)

10.3 Weitere vom Bieter beigefügte Anlagen

Alle vom Bieter selbst erstellten Erklärungen oder Anlagen sind auf neutralem Papier unter Bezugnahme auf die betreffende Textziffer der Leistungsbeschreibung zu erstellen.

11 Preisblatt

Die Preise für Geräte, Zubehörkomponenten und Garantien sind auf der Grundlage eines stetig gewährten Rabattsatzes auf eine zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Herstellerpreisliste zu ermitteln und anzubieten.

Nachfolgend sind durch die Bieter zu den angebotenen Produkten die Preise einzutragen.

Alle Preisangaben sind, soweit nicht anders gefordert, Nettopreisangaben und in € anzugeben.

12 Technische Leistungsbeschreibung

	Anzahl	Beschreibung	Einzelpreis netto o. MwSt./€	Gesamtpreis netto o. MwSt./€
1	26	Apple iPad Air 2024, Wi-Fi Spacegrau — 256 GB / NEU, EDU inkl. Ladekabel mit USB-C Anschluss, ca. 1 m und inkl. USB-Netzteil mind. 20 Watt und Garantievereinbarung 2 Jahre	€	€
		Bezeichnung und Hersteller		
2	26	Schutzfolie passend zu Pos. 1 Schlag- und kratzfest, die Touch-Funktion darf durch die Folie nicht eingeschränkt werden.	€	€
		Bezeichnung und Hersteller		
3	26	Schutzhülle passend zu Pos. 1, die folgende Mindestanforderungen erfüllt: Schockabsorbierend Vollumschließende Schutzhülle mit integrierter QWERTZ-Tastatur mit Smart Connector Farbe schwarz Integrierte Halterung für einen digitalen Stift (Pos. 4), d.h. der Stift darf nicht außerhalb der Hülle befestigt sein. Die Halterung muss den Verlust des Stiftes beim Transport gewährleisten. Die Hülle muss das Aufstellen des Geräts in zwei Varianten zulassen: Flach in einem Winkel	€	€

		<p>von 10°-30° und steil in einem Winkel von über 45° gegen die Horizontale.</p> <p>Das Laden der Tastatur muss bei Verbindung mit dem Gerät direkt über das Gerät erfolgen. Die Tastatur muss über eine Hintergrundbeleuchtung inkl. automatischer Helligkeitsanpassung an die Umgebung verfügen.</p> <p>Die Tastatur muss über ein klassisches Touchpad mit Gestensteuerung, welches auch von Windows-Endgeräten bekannt ist und mindestens 5 Sondertasten, welche iPad OS Sonderfunktionen unterstützen, besitzen. Mindestens aber müssen die Funktionen Homescreen, iPad OS-Suche und Stummschaltung unterstützt werden.</p>		
		Bezeichnung und Hersteller		
4	26	Apple Pencil passend zu Pos. 1 für Stifteingaben	€	€
		Bezeichnung und Hersteller		
		Gesamtpreis Angebotssumme netto	_____ €	
		+ 19 % MwSt.	_____ €	
		Gesamtpreis Angebotssumme brutto	_____ €	



VERPFLICHTUNG

auf Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Herr/Frau, geb.,

Firma:

wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses gem. Art 11 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (BGBl. I 1974 S. 469, 547) förmlich verpflichtet.

Er/Sie wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
2. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 23 BayDSG, § 203 StGB u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.
3. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) sind auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden: § 133 Abs.3, § 201 Abs 3, § 203 Abs. 2, 4, 5, § 204, §§ 331, 332, § 353 b, § 358, § 97b Abs. 2 i. V .m. §§ 94 - 97, § 120 Abs. 2 und § 355 StGB.

Er/Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein und unterzeichnet diese Niederschrift zum Zeichen der Genehmigung.

Er/Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift sowie einen Auszug aus dem StGB mit den oben unter Nr. 3 genannten Vorschriften erhalten.

Regensburg, den

.....
Unterschrift des/der Verpflichteten

.....
Unterschrift des/der Verpflichtenden

.....
(Name in Druckschrift)

.....
(Name in Druckschrift)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**§93****Begriff des Staatsgeheimnisses**

- (1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
- (2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§94**Landesverrat**

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95**Offenbaren von Staatsgeheimnissen**

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96**Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen**

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97**Preisgabe von Staatsgeheimnissen**

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97b**Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses**

- (1)...
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§120**Gefangenenbefreiung**

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133**Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§201**Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203**Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2

Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat.

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Verpflichtungserklärung

zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung

1. Umfang

Hiermit verpflichtet sich der Bieter¹ im Falle der Auftragserteilung (im Folgenden „Auftragnehmer“) bei Ausführung des Auftrags die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die ILO-Normen 1, 102, 131, 155, und 170 in das nationale Recht am jeweiligen Produktionsstandort oder am sonstigen Ort der individuellen Arbeitsleistung umgesetzt worden sind.

Der Wesensgehalt der von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards ist auch dann einzuhalten, wenn nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere ILO-Normen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung

keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem *Übereinkommen Nr. 29* über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 und dem *Übereinkommen Nr. 105* über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957 geleistet wird;

allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem *Übereinkommen Nr. 87* über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948 und dem *Übereinkommen Nr. 98* über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 gewährt wird;

keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem *Übereinkommen Nr. 111* über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;

männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem *Übereinkommen Nr. 100* über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit von 1951 das gleiche Entgelt gezahlt wird;

¹ Als Bieter im Sinne dieser Verpflichtungserklärung gilt auch eine Bietergemeinschaft.



keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem *Übereinkommen Nr. 182* über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 und dem *Übereinkommen Nr. 138* über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1976 geleistet wird;

keine Arbeiten entgegen dem *Übereinkommen Nr. 155* über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981 und entgegen dem *Übereinkommen Nr. 170* die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit von 1990;

Löhne unter Berücksichtigung des *Übereinkommens Nr. 131* über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer von 1970 gezahlt werden;

entsprechend des *Übereinkommens Nr. 1* von 1919 über die Begrenzung der Arbeitszeit der eingesetzten Arbeitnehmer die nach lokalem Recht geltende maximale Stundenanzahl nicht überschritten wird und mindestens ein wöchentlicher Ruhetag gewährt wird und

entsprechend des *Übereinkommens Nr. 102* über die soziale Sicherheit von 1952 für die in der Produktion eingesetzten Arbeitnehmer die gesetzlich festgelegten Sozialleistungen erbracht werden.²

Des Weiteren hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden an der jeweiligen Produktionsstätte über die einzuhaltenden Arbeits- und Sozialstandards durch Aushang oder in vergleichbarer Form in Sprachen und in einer Art und Weise informiert werden, die allen Mitarbeitenden ein Verstehen ermöglicht.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtungen auch von den weiteren an der Auftragsausführung Beteiligten eingehalten werden.

Beteiligte im Sinne dieser Erklärung sind:

- **Für ITK-Hardware/Software:**
Produkthersteller und die Zulieferer des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) entsprechend der jeweils einbezogenen Stufen der Lieferkette³
- **Für ITK-Dienstleistungen⁴:**
Auftragnehmer sowie Unterauftragnehmer entsprechend der jeweils einbezogenen Stufen der Lieferkette.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Hauptleistungsbestandteile des Auftrages. Hauptleistungsbestandteile sind solche Leistungsbestandteile, die einen erheblichen Anteil am Auftragswert haben.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die erste und zweite Stufe der Lieferkette. Bei Aufträgen mit erheblichem Auftragswert (über 50 Mio. € brutto bzw. bei losweiser Vergabe über

² Die Normen sind online abrufbar unter <http://www.ilo.org>.

³ Die direkte Zuliefereigenschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

⁴ Soweit diese Erklärung auf Dienstleistungen im konkreten Fall nicht vollständig anwendbar ist, sollen die Pflichten des Auftragnehmers entsprechend dem jeweiligen Sinn und Zweck der Regelung eingehalten werden.

25 Mio. € brutto pro Los) erstreckt sich diese Verpflichtung zusätzlich auf die dritte Stufe der Lieferkette.

Dabei sind die einzelnen Stufen der Lieferketten wie folgt definiert:

- Stufe 1: die Endproduktionsstätte und für den Fall, dass in der Endproduktionsstätte lediglich eine Produktveredlung stattfindet, auch auf deren direkte Zulieferbetriebe;
- Stufe 2: alle direkten Zuliefererbetriebe der Produktionsstätten der Stufe 1;
- Stufe 3: alle direkten Zulieferbetriebe der Produktionsstätten der Stufe 2.

Die Einhaltung der dieser Erklärung unterliegenden Arbeits- und Sozialstandards ist eine wesentliche Anforderung bei der Auftragsausführung. Auf die mögliche Rechtsfolge des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB wird hingewiesen.

2. Auftragnehmerpflichten

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen wie folgt zu gewährleisten:

Er überprüft selbstständig die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 1. bei allen Beteiligten.

Nach der Auftragserteilung legt der Auftragnehmer alle Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen durch die Beteiligten dem öffentlichen Auftraggeber spätestens zwei Monate nach Auftragserteilung vor. Erstreckt sich die Verpflichtung auch auf die dritte Stufe der Lieferkette, verlängert sich die Frist auf drei Monate. Kann der Auftragnehmer die Frist aus sachlichen Gründen nicht einhalten, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftraggeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe über eine Verlängerung der Frist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, eine Revision der vorgelegten Nachweise vorzunehmen und die Unterlagen in diesem Rahmen zu korrigieren oder neu einzureichen, soweit der Erklärungsgehalt der bisher eingereichten Unterlagen auf Grund von Änderungen im Prozess der Leistungserbringung bei ihm oder einem anderen Beteiligten nicht mehr abgedeckt wird.

3. Plausibilitätsprüfung

Die vorzulegenden Unterlagen dienen dazu, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Einhaltung der dieser Erklärung unterliegenden Arbeits- und Sozialstandards durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Soweit es sich um einen Auftrag mit einem Auftragswert handelt, aufgrund dessen sich die Einhaltung der vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards auch auf die Stufe 3 erstreckt, so sind die Unterlagen zur Glaubhaftmachung für die Stufe 3 nur für die Zulieferbetriebe von vier vom Auftragnehmer ausgewählten Betrieben der Stufe 2 zu erbringen.

Für die Stufe 1 der Lieferkette sind die Unterlagen zur Glaubhaftmachung gemäß der folgenden Varianten 1 und 2 direkt zu erbringen. Für die Stufe 2 ist es ausreichend, wenn die Einhaltung der vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards durch vertragliche Verpflichtungen zwischen einem Betrieb der Stufe 1 und einem Betrieb der Stufe 2 sichergestellt wird. Soweit es sich um einen Auftrag mit einem Auftragswert handelt, aufgrund dessen sich die Einhaltung der vereinbarten Arbeits- und

Sozialstandards auch auf die Stufe 3 erstreckt, so sind die Unterlagen zur Glaubhaftmachung für die ausgewählten Betriebe der Stufe 2 direkt zu erbringen. Für die Stufe 3 ist es dann ausreichend, wenn die Einhaltung der vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards durch vertragliche Verpflichtungen zwischen diesen Betrieben und ihren direkten Zulieferbetrieben sichergestellt wird.

Der Auftragnehmer übersendet dazu nach seiner Wahl Unterlagen in den nachfolgend dargestellten Varianten 1 und 2. In beiden Fällen hat der Auftragnehmer eine Erklärung beizufügen, auf welchen Hauptleistungsbestandteil sich die Unterlagen beziehen.

Variante 1

Bei Vorlage der Unterlagen zur Glaubhaftmachung hat der Auftragnehmer darzustellen, wie er sicherstellt, dass die dieser Erklärung unterfallenden Arbeits- und Sozialstandards bei Auftragsausführung durch die Beteiligten eingehalten werden

1. indem er pro jeweiligem Hauptleistungsbestandteil die folgenden Informationen für Stufe 1 der Lieferkette benennt:
 - a. Adresse des Herstellers im Sinne des Markennamens inkl. des gesetzlichen Vertreters und eines verantwortlichen Ansprechpartners, letzterer inklusive Kontaktdaten;
 - b. Adressen der Produktionsstätten inkl. des gesetzlichen Vertreters und eines verantwortlichen Ansprechpartners, letzterer inklusive Kontaktdaten;
 - c. Name und Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Mitarbeiterbelange im Sinne eines Mitarbeitervertreters in der Produktionsstätte.

Im Falle einer Nachweispflicht für die Stufe 3 der Lieferkette die entsprechenden Adressen und Kontaktdaten für die vier ausgewählten Zulieferbetriebe der Stufe 2 der Lieferkette.

2. indem er darlegt, wie er die Umsetzung der vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards bei den Beteiligten entsprechend des Dokumentenkatalogs (beigefügt) sicherstellen wird und
3. mit welchen Nachweisen i.S.d. Dokumentenkatalogs er belegen wird, dass die vereinbarten Verpflichtungen bei Ausführung des Auftrages eingehalten wurden.

Nach Produktion oder Leistung der Hauptleistungsbestandteile, kann der Auftraggeber jährlich einmal oder bei begründetem Zweifel auf eine Seriennummer bezogen Namen und Adressen der Produktionsstätten auch für die Stufe 2 der Lieferkette verlangen.

Zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers wird auf die gesetzlichen Verpflichtungen des öffentlichen Auftraggebers⁵ verwiesen.

Während der Vertragslaufzeit stellt der Auftragnehmer in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, die Maßnahmen dar, die er zur Einhaltung der Arbeits- und Sozialstandards nach dieser Vereinbarung ergriffen hat. Die Verpflichtungen aus Ziffer 2. Auftragnehmerpflichten, Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise nach Variante 1, Ziffer 3 über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende des Vertrages revisionssicher aufzubewahren und dem öffentlichen Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zur Überprüfung zu übersenden. Dabei versieht der Auftragnehmer die Nachweise zumindest mit übersichtlichen Überschriften oder Dateinamen in deutscher Sprache um die korrekte Einordnung

⁵ Etwa § 5 VgV und § 31 VwVfG und die entsprechenden Normen.

der vorgelegten Nachweise durch den öffentlichen Auftraggeber zu gewährleisten. Es empfiehlt sich dabei eine Bezeichnung analog der bei der Beantwortung des Dokumentenkatalogs angebotenen Nachweise. Nach Anforderung der Nachweise durch den öffentlichen Auftraggeber erfolgt die Vorlage innerhalb von zwei Monaten. Während der Aufbewahrungsfrist hat der öffentliche Auftraggeber, oder ein von ihm beauftragter und zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter zusätzlich ein Einsichtsrecht in die Originalunterlagen am Aufbewahrungsort.

Mit Einreichung der Unterlagen nach Variante 1 erklärt der Auftragnehmer, dass sich diese auch tatsächlich auf die vertragsgegenständliche Leistung beziehen.

Variante 2

Alternativ zur Variante 1 können im Fall der Auftragserteilung Bescheinigungen eines unabhängigen Dritten (externes Audit) eingereicht werden. Eine entsprechende Bescheinigung muss alle nachfolgenden Mindeststandards erfüllen

- a) Die vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards nach Ziffer 1 sind Bestandteil des genutzten Audit-Standards
- b) Aus der Bescheinigung geht hervor, dass bei dem Audit keine erheblichen Mängel bei der Umsetzung dieser Arbeits- und Sozialstandards festgestellt wurden
- c) Es muss transparent dargelegt werden, welcher Maßstab für die Audits angelegt wurde (bsp. durch einen öffentlich zugänglichen Code of Conduct)
- d) Die Formulierung des Audit-Standards und damit der Maßstab muss unabhängig vom zu prüfenden Unternehmen und Produktionsstandort festgelegt worden sein
- e) Das Audit muss durch einen unabhängigen externen Experten bzw. Organisation durchgeführt worden sein.

Hinsichtlich der Gültigkeit und entsprechenden Fristen sind folgende Vorgaben einzuhalten

- i. Das Audit, auf welches sich die Bescheinigung bezieht, darf bei Vorlage der Bescheinigung nicht älter als drei Jahre sein.
- ii. Soweit das Alter des Audits während der Vertragslaufzeit einen Zeitraum von drei Jahren überschreitet, ist unverzüglich ein neues Audit durchzuführen und eine neue Bescheinigung vorzulegen.
- iii. Soweit in einzelnen Bereichen erhebliche Mängel festgestellt wurden, ist darzulegen, dass ein Prozess zur Fehlerbehebung in Gang gesetzt wurde. In diesem Fall muss der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Bescheinigung eines unabhängigen Dritten vorlegen, nachdem die erheblichen Mängel behoben wurden.

Kann der Auftragnehmer die Frist aus sachlichen Gründen nicht einhalten, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftraggeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe über eine Verlängerung der Frist.

Anerkannt werden vom Auftraggeber jedenfalls die Audit-Standards SA 8000, RBA VAP Audit Recognition Program platinum/gold und TCO certified. Auf die Vorlage von Bescheinigungen zur Fehlerbehebung wird bei diesen Audit-Standards verzichtet, da die unter Absatz 1 aufgezählten Mindeststandards a) bis e) bei diesen Audit-Standards als erfüllt angesehen werden.

Soweit im Rahmen des Audits bestätigt wird, dass keine erheblichen Mängel bezogen auf die i.S.d. Erklärung geforderten ILO-Normen vorhanden sind, wird auch der Audit-Standard RBA VAP Audit Recognition Program silver anerkannt. Die nachweisliche Erfüllung dieser Voraussetzung kann beispielsweise durch die Offenlegung der detaillierten Bewertung der Audit-Ergebnisse bezogen auf die i.S.d. Erklärung geforderten ILO-Normen gegenüber dem Auftraggeber dargelegt werden.

Soweit im Rahmen des Audits bestätigt wird, dass zum Zeitpunkt des Audits keine erheblichen Verbesserungsfelder (Mängel) bezogen auf die i.S.d. Erklärung geforderten ILO-Normen vorhanden sind, wird auch ein Audit gemäß dem amfori BSCI Standard anerkannt. Dies kann durch eine Bestätigung von amfori BSCI dargelegt werden⁶.

Soweit die Überprüfung nach einem sonstigen vergleichbaren Audit-System dargelegt wird, sind neben einer Bescheinigung die Einhaltung der Mindeststandards a) bis e) unter Absatz 1 eindeutig darzulegen. Zusätzlich ist ein Ansprechpartner des gewählten Audit-Standards zu benennen.

Mit Einreichung der Unterlagen nach Variante 2 erklärt der Auftragnehmer, dass sich diese auch tatsächlich auf die vertragsgegenständliche Leistung beziehen.

4. Auftraggeberrechte

Der öffentliche Auftraggeber hat das Recht, bei begründeten Zweifeln jederzeit aktuelle Unterlagen zur Glaubhaftmachung anzufordern.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit selbst oder durch von ihm beauftragte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte Überprüfungen der Einhaltung der in dieser Erklärung vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards in den Produktionsstätten der Beteiligten im Sinne dieser Erklärung durchzuführen. Hierbei unterstützt ihn der Auftragnehmer organisatorisch.

Der Auftraggeber oder der Dritte ist dabei von einem qualifizierten Sozialauditor zu begleiten. Der qualifizierte Sozialauditor muss in dem Bereich der Überprüfung von ILO-Normen nachweislich ausgebildet worden sein (z.B. entsprechend dem Standard der IRCA im Bereich der Sozialaudits oder vergleichbar), oder einschlägige praktische Erfahrungen vorweisen können. Diese Pflicht besteht nicht, soweit der Auftraggeber oder der Dritte selbst entsprechende Erfahrung oder Ausbildung vorweisen kann.

Der Auftragnehmer hat die weiteren Beteiligten in der Lieferkette hinsichtlich einer solchen Überprüfung entsprechend zu verpflichten. Sofern der Auftraggeber Dritte einschaltet, kann der Auftragnehmer zuvor eine Verschwiegenheitserklärung verlangen.

5. Sanktionen

Der öffentliche Auftraggeber kann vom Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages der Auftragnehmer selbst oder

⁶ Diese Bestätigung stellt amfori BSCI in Vereinbarung mit BeschA / KNB für die Verwendung im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung aus. Amfori BSCI bestätigt damit, dass im Rahmen eines Audits durch einen unabhängigen Dritten im Zeitpunkt des Audits keine erheblichen Verbesserungsfelder (Mängel) bezogen auf die i.S.d. Erklärung geforderten ILO-Normen vorhanden sind. Es handelt sich hierbei nicht um ein öffentlich zugängliches und überprüfbares Zertifikat. Eine reine Mitgliedschaft bei amfori BSCI ist nicht ausreichend.

die weiteren Beteiligten nachweislich, also im Rahmen einer staatlichen Kontrolle, einem gerichtlichen Verfahren oder einer privatrechtlich vereinbarten Überprüfung festgestellt, gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen, die Unterlagen im Sinne von Ziffer 3 dieser Verpflichtungserklärung nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne dieser Verpflichtungserklärung verhindern.

Hilft der Auftragnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der öffentliche Auftraggeber den vergebenen Vertrag außerordentlich kündigen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweislich den Verzug nicht zu vertreten hat. Im Falle des Verstoßes gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards ist eine außerordentliche Kündigung nicht möglich, soweit der Verstoß unerheblich ist und sich nach der erfolgten Abmahnung nicht wiederholt hat.

Unbeschadet dessen ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Auftragnehmer gegen seine in dieser Erklärung vereinbarten Verpflichtungen verstößt.

In den Fällen, in denen der Pflichtverstoß in der Nichterbringung der Unterlagen zur Glaubhaftmachung oder in der Verhinderung der Überprüfung der Arbeitsbedingungen liegt, beträgt die Vertragsstrafe für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung der gesetzten Frist in Verzug befindet, 0,2 % des Auftragswertes, wobei höchstens ein Betrag von täglich 10.000 Euro als Vertragsstrafe ausbedungen wird.

Die Vertragsstrafe bei einem nachweislichen Verstoß gegen die vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Auftraggeber festgelegt und richtet sich nach der Schwere und der Dauer des Verstoßes, wobei höchstens ein Betrag von 250.000 Euro ausbedungen wird.

Insgesamt darf die Summe aller aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen aber nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche aus dem gleichen Pflichtverstoß angerechnet.

6. Auswahl der Varianten zur Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung

Bei Angebotsabgabe ist die beabsichtigte Auswahl der nachfolgenden Varianten zu erklären (Ziff. 6.). Will der Auftragnehmer von der getroffenen Auswahl nach Angebotsabgabe abweichen, so hat er dies unter Angabe eines Sachgrundes mitzuteilen.

- Variante 1 (Dokumenten katalog)
- Variante 2 (Zertifikate)
- Kombination aus Variante 1 und Variante 2 (bei Aufträgen >50/25 Mio. Euro)

Ort _____, Datum _____

Unterschrift des Bieters (Textform)

Dokumenten katalog für die Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

Bitte stellen Sie bezüglich jeder der aufgeführten ILO-Normen die folgenden Aspekte dar (die Antwort darf einen Gesamtumfang von 13 Seiten nicht überschreiten):

1. Mit welchen Maßnahmen werden Sie bei sich und den weiteren Beteiligten gewährleisten, dass bei Auftragsausführung keine Arbeiten unter Verletzung der jeweiligen ILO-Norm durchgeführt werden?
2. Mit welchem Nachweis werden Sie dies nach Auftragsausführung belegen?
Geeignete Nachweise im Sinne von Nr. 3, Variante 1, Ziffer 3 der Erklärung sind Protokolle, Audit-Berichte, Verfahrensanweisungen, vertragliche Vereinbarungen, E-Mail-Verkehr, amtliche Dokumente, Urkunden, Zeugnisse, Bild- und Tonaufzeichnungen oder vergleichbar.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt der Auftragnehmer, dass sich diese auch tatsächlich auf die vertragsgegenständliche Leistung beziehen.

Bei den unten aufgeführten Forderungen ist das nationale Recht am jeweiligen Produktionsstandort oder am sonstigen Ort der individuellen Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

1. ILO 29 / 105 (Zwangsarbeit)

Bei der Auftragsausführung dürfen keine Arbeiten unter Ausnutzung von Zwangsarbeit, Leibeigenschaft (einschließlich Schuldknechtschaft) bzw. Pflichtarbeit, Gefängnisarbeit oder Sklaverei bzw. Menschenhandel durchgeführt werden.

Stellen Sie mindestens dar, wie Sie sicherstellen werden, dass

- 1.1. Mitarbeitende keinerlei Geldzahlungen für ihr Beschäftigungsverhältnis zu leisten haben.
- 1.2. Arbeitskräften während ihres Einstellungsverfahrens keine Einstellungs- oder Vermittlungsgebühren berechnet werden, sowie dass den Arbeitskräften ggf. berechnete Gebühren zurückgezahlt werden.
- 1.3. Arbeit freiwillig zu leisten ist und dass im Falle einer Kündigung den Mitarbeitenden für die im Abrechnungszeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung geleistete Arbeit entsprechend entlohnt wird.
- 1.4. Mitarbeitende beschäftigt werden, mit einem Arbeitsvertrag, welcher alle notwendigen Bestimmungen in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis – in der Muttersprache des jeweiligen Mitarbeitenden – enthält.
- 1.5. Pässe, Visa, Personalausweise oder sonstige amtliche Ausweispapiere nicht von der Produktionsstätte eingezogen und aufbewahrt werden.
- 1.6. mit Schülern/Werkstudenten/Praktikanten ordnungsgemäß umgegangen wird, indem deren Aufzeichnungen ordnungsgemäß verwaltet werden, Ausbildungspartner sorgfältig geprüft werden sowie ihnen strenge Sorgfaltspflichten auferlegt werden, um die Rechte der Schüler/Studenten/Praktikanten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu schützen.

2. ILO 87, 98 (Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen)

Bei der Auftragsausführung darf das Recht aller Arbeitskräfte auf die Bildung von und den Beitritt zu Gewerkschaften ihrer Wahl, auf Tarifverhandlungen sowie auf Durchführung friedlicher Versammlungen sowie das Recht der Arbeitskräfte, von solchen Maßnahmen Abstand zu nehmen, nicht beschränkt werden.

Stellen Sie mindestens dar, wie Sie sicherstellen werden, dass

- 2.1. sich das Unternehmen in die Belange der Gewerkschaft/des Betriebsrates weder einmischt noch diese finanziell unterstützt.
- 2.2. das Unternehmen Mitarbeitende weder diszipliniert noch bedroht, um diese in der Bildung oder dem Beitritt zu einer Gewerkschaft zu unterstützen oder von diesen Aktivitäten abzuhalten.
- 2.3. Gewerkschaftsmitglieder / Betriebsratsmitglieder nicht anders behandelt werden, als jeder andere Mitarbeitende auch.

3. ILO 100 (Gleichheit des Entgelts) und ILO 111

(Keine Diskriminierung) Bei der Auftragsausführung ist sicher zu stellen, dass die Belegschaft keine rechtswidrige Diskriminierung erfährt, z.B. dass keine Mitarbeitenden im Rahmen von Einstellungsverfahren und Beschäftigungsverhältnissen (etwa bei Fragen der Entlohnung, Beförderungen, Prämienvergabe sowie dem Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen) Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder nationaler Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religionszugehörigkeit, politischer Ausrichtung, Gewerkschaftszugehörigkeit, nachgewiesenem Veteranenstatus, geschützten Erbinformationen oder Familienstand erfährt.

Stellen Sie mindestens dar, wie Sie gewährleisten werden, dass

- 3.1. die generellen Gehaltbestandteile sowie weitere Kompensationen definiert und der Belegschaft zugänglich gemacht werden.
- 3.2. die Mitarbeitenden in Ihrem Unternehmen am Ende einer Abrechnungsperiode über die Bestandteile des ausgezahlten Lohns/Gehalts informiert werden.
- 3.3. Beförderungen sowie Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen, basierend auf Leistungskennzahlen bzw. Notwendigkeit einer Fortbildung erfolgen werden.
- 3.4. die Mitarbeitenden schriftlich definierte Arbeitsplatzbeschreibungen haben, die sich ausschließlich auf notwendige Kenntnisse/Fähigkeiten zur Ausübung des Arbeitsplatzes fokussieren und nicht irgendwelche notwendigen persönlicher Merkmale definieren.
- 3.5. Tests, medizinische Gutachten usw. nicht in diskriminierender Art und Weise genutzt werden.
- 3.6. lokal vorgeschriebene Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeitenden während der Schwangerschaft sowie während der Elternzeit eingehalten werden.

4. ILO 138 / 182 (Keine Kinderarbeit)

Bei der Auftragsausführung ist sicher zu stellen, dass Kinderarbeit in der schlimmsten Form während der Produktion der Hauptleistungsbestandteile ausgeschlossen ist und dass das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung berücksichtigt wird.

Stellen Sie mindestens dar,

- 4.1. welches Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung in dem Land in dem sich die Produktionsstätte befindet, gilt.

Stellen Sie weiterhin mindestens dar, wie Sie sicherstellen werden, dass

- 4.2. Kinderarbeit weder während der Fertigung noch bei der Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferungen vorkommt.
- 4.3. zugelassene Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz alle Gesetze und Regelungen erfüllen.
- 4.4. Arbeitskräfte unter 18 Jahren keine Arbeiten durchführen, die sich negativ auf ihre Gesundheit oder Sicherheit auswirken könnten, wie z. B. Nachtschichten und Überstunden.
- 4.5. mit Schülern/Werkstudenten ordnungsgemäß umgegangen wird, indem deren Aufzeichnungen ordnungsgemäß verwaltet werden, Ausbildungspartner sorgfältig geprüft werden sowie ihnen strenge Sorgfaltspflichten auferlegt werden, um die Rechte der Schüler/Studenten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu schützen.
- 4.6. die Produktionsstätte einen zuverlässigen Mechanismus zur Altersprüfung als Teil des Einstellungsverfahrens eingerichtet hat.

5. ILO 155 (Arbeitsschutz) und ILO 170 (Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe)

Es ist sicher zu stellen, dass der Arbeitsschutz bei der Produktion der Hauptleistungsbestandteile berücksichtigt wird.

Stellen Sie mindestens dar, wie Sie sicherstellen werden, dass

- 5.1. Arbeitsplatzrisiken der Mitarbeitenden durch eine geeignete Arbeitsplatzgestaltung, durch technische und administrative Kontrollen, vorbeugende Wartung sowie sichere Arbeitsverfahren (inklusive Wartungssicherungen) und durch regelmäßige Sicherheitsschulungen eingeschränkt sind. Können Gefahren so nicht angemessen eingeschränkt werden, ist darzustellen, wie den Mitarbeitenden geeignete, einwandfrei gewartete, persönliche Schutzausrüstung sowie Lehrmaterial zu Risiken, denen sie im Zusammenhang mit diesen Gefahren ausgesetzt sind, zur Verfügung gestellt wird.
- 5.2. das Trinkwasser in der Produktionsstätte überprüft wird.
- 5.3. für den Fall, dass in Ihrem Unternehmen geschweißt oder hartgelötet werden muss, eine Schweißerlaubnis vor Aufnahme der Tätigkeiten vorliegt.
- 5.4. die gesamte elektrische Installation im Unternehmen überprüft und gewartet ist.
- 5.5. im Falle der Reparatur oder Wartung jeglicher Art von Maschinen diese zur Benutzung gesperrt und die Stromzufuhr unterbrochen ist.
- 5.6. jeder gewerbliche Arbeitsplatz einer Risikoanalyse unterzogen wird, um zu definieren, ob an diesem Arbeitsplatz persönliche Schutzausrüstungen für die Mitarbeitenden notwendig sind.
- 5.7. jeder Mitarbeitende seine evtl. notwendige persönliche Schutzausrüstung erhält und in der Nutzung dieser regelmäßig unterwiesen wird.
- 5.8. die chemische Zusammensetzung von Produkten geprüft, gemessen und dokumentiert wird.
- 5.9. Ihre Produkte gesetzlichen Materialrestriktionen (z.B. RoHS, REACH) entsprechen.
- 5.10. Stoffe, für welche die gesetzlichen Materialrestriktionen gelten, nicht in der Produktion eingesetzt werden.

- 5.11. Gefahrstoffe/Chemikalien mit Warnhinweisen (in verständlicher Form) gekennzeichnet sind.

6. ILO 131 (Mindestlohn) und ILO 102 (soziale Sicherheit)

Es ist sicherzustellen, dass während der Auftragsausführung die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung allen geltenden Lohngesetzen entspricht – auch solchen in Bezug auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass jeglicher Einsatz von Zeitarbeit, die Entsendung von Arbeitskräften und die Ausgliederung von Arbeit den jeweils lokalen Rechtsvorschriften entsprechen.

Stellen Sie mindestens dar,

- 6.1. wie hoch der anwendbare gesetzliche Mindestlohn im Land (bzw. in der Region/im Industriesektor) der Produktionsstätte ist und welcher Mindestlohn bei der Auftragsausführung tatsächlich gezahlt wird.
- 6.2. welche Sozialleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind und welche Sozialleistungen bei der Auftragsausführung tatsächlich an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden.
- 6.3. wie Sie verhindern werden, dass Gehaltskürzungen als disziplinare Maßnahme eingesetzt werden.

7. ILO 1 (Begrenzung der Arbeitszeit)

Es ist sicherzustellen, dass bei der Auftragsausführung die Wochenarbeitszeit das anhand lokaler Gesetze festgelegte Maximum nicht übersteigt, sowie dass den Mitarbeitenden die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsunterbrechung (Pausen, arbeitsfreie Zeit, Wochenende) während der Auftragsausführung gewährt wird.

Stellen Sie mindestens dar,

- 7.1. welche gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der maximal erlaubten regulären Arbeitszeit pro Woche sowie hinsichtlich der maximal erlaubten Überstunden pro Tag/pro Woche/pro Monat in dem Land bestehen, in dem sich die Produktionsstätte befindet und
- 7.2. mit welchem Zeiterfassungs- und Zeitmanagementsystem Sie sicherstellen werden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Arbeitsunterbrechungszeiten eingehalten werden.

Allgemeine Anforderungen

Informationen an Mitarbeitende

Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden in den Produktionsstätten klare und exakte Informationen über ihre Rechte während der Auftragsausführung erhalten.

Stellen Sie dafür mindestens dar,

- a) wie Sie sicherstellen werden, dass die Mitarbeitenden Informationen zu Richtlinien, Vorgehensweisen, Erwartungen und Leistungen in einer Art und Weise erhalten, die allen Mitarbeitenden ein Verstehen ermöglichen.

Verantwortung in der Lieferkette

Bitte stellen Sie abschließend dar,

- a) dass Sie die Einhaltung der vereinbarten Arbeits- und Sozialstandards durch vertragliche Verpflichtungen zwischen einem Betrieb der Stufe 1 und einem Betrieb der Stufe 2 sicherstellen,
- b) wie Sie die Normen der ILO (International Labour Organisation) den Zulieferern bekannt machen werden und
- c) wie Sie die Einhaltung der vereinbarten ILO-Normen überwachen werden.

Begriff	Erläuterung
Auftragserteilung	Auftragserteilung ist die Mitteilung des Auftraggebers an einen Bieter, dessen Angebot anzunehmen. Die Auftragserteilung entspricht dem vergaberechtlichen Zuschlag. Sie ist fristauslösendes Ereignis im Hinblick auf die Nachweise.
Bescheinigung	Bescheinigungen sind z.B. Nachweise in Form von Zertifikaten oder Erklärungen eines unabhängigen Dritten, keine vollständigen Audit-Reports.
Beteiligte	Beteiligte sind Unternehmen, die mit der Erbringung der Leistung in direktem Zusammenhang stehen oder die Produkthersteller sind. Neben den Endfertigern können dies auch Zulieferer und Unterauftragnehmer sein, die Teile/Leistungen für den Produktionsprozess des Endproduktes liefern.
IT-Dienstleistung	IT-Dienstleistung ist jede Dienstleistung, die auf dem Einsatz von Informationstechnologie basiert (IT-Service) oder eine Unterstützungsleistung zur Nutzung oder Einführung eines IT-Produktes (z.B. Schulungs-, Beratungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen, Integration oder Customizing).
Ende des Vertrags	Das Ende eines Vertrages/einer Rahmenvereinbarung ist in der Regel dann erreicht, wenn das im Vertrag datumsmäßig bestimmte Laufzeitende erreicht ist. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung kann durch eine wirksam erklärte Kündigung/durch einen wirksam erklärten Rücktritt herbeigeführt werden. Bei Rahmenvereinbarungen ist es zudem möglich, dass das Ende der Vereinbarung bereits vor Ablauf der datumsmäßig bestimmten Laufzeit durch Ausschöpfung des geschätzten Auftragsvolumens erreicht wird. Bei Verträgen mit lediglich punktuell Leistungsaustausch (insbes. Kaufvertrag) ist das Ende des Vertrages mit dem vollständigen Austausch der gegenseitigen Hauptleistungspflichten (Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung sowie Zahlung der geschuldeten Vergütung als Gegenleistung) erreicht.
Erfahrung (i.S.d. Ziff. 4. „Auftraggeberrechte“ der ILO-Erklärung)	Erfahrung bei der Überwachung, bzw. beim Monitoring der Arbeitsrechte in Fertigungsbetrieben der Elektronikversorgungskette umfasst: <u>Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zu Beschäftigten</u> - mehrjährige Tätigkeit für lokale zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich auf Arbeitsrechte konzentrieren und direkt mit Beschäftigten in der Region zusammenarbeiten - Durchführung von Schulungen zu Arbeitnehmerrechten Beschwerdemanagement für Beschäftigte, und/oder oder Rechtsbeistand für Beschäftigte UND <u>Rechtliche und andere Rahmenbedingungen</u> - Anwendung inländischer Arbeitsrechtstandards und –normen auf Bedingungen an bestimmten Arbeitsplätzen - Anwendung internationaler Arbeitsrechtsstandards einschließlich der ILO-Übereinkommen, auf Bedingungen an bestimmten Arbeitsplätzen - Verständnis des gesellschaftspolitischen Kontextes der Elektronikindustrie an bestimmten Standorten UND <u>Forschungs- und Berichterstattungsmethoden</u> - Anwendung von Methoden und Techniken zum Sammeln und Auswerten von Nachweisen – durch z. B. Interviews oder durch Dokumenten- und Datenanalyse - Durchführung von Beschäftigtenbefragungen - Durchführung von Interviews mit den Beschäftigten und dem Management, insb. halbstrukturierter Tiefeninterviews mit Sensibilität für Geschlecht, Alter, Nationalität und Beschäftigungsstatus - Analyse von Daten in Bezug auf relevante Standards, Konventionen und Normen - Entwicklung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen UND <u>Branchenspezifischer Kontext</u> - Analyse von Arbeitsplatzdynamiken in der Elektronikindustrie durch Beobachtungen der Arbeits- und Lebensumgebungen - Verständnis branchenweiter Entwicklungen Erfahrung im Sinn dieser Erklärung ist eine mindestens 5-jährige Tätigkeit mit den o.g. Erfahrungen.
Erheblicher Mangel/Verstoß	Die Erheblichkeit eines Mangels/Verstoßes ist im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände zu beurteilen. Maßgeblich sind insbesondere die Schutzwürdigkeit des beeinträchtigten Rechtsguts und die Intensität des Verstoßes (z.B. hinsichtlich Häufigkeit und Dauer).

Begriff	Erläuterung
Hauptleistungsbestandteil	Hauptleistungsbestandteile sind solche Leistungsbestandteile, die einen erheblichen Anteil am Auftragswert haben. Beispiel: <ol style="list-style-type: none"> 1) Laptop mit Peripheriegeräten (z.B. Maus, Tastatur, etc.) mit Gesamtvertragswert von 100 Mio. €, davon Peripheriegeräte i.H.v. 500 TSD €. Hier sind Laptops der Hauptleistungsbestandteil. 2) Laptop mit Docking-Station, Wert Docking-Station bei 50% Prozent des Auftragswertes. Hier sind beide Geräte Hauptleistungsbestandteil.
IRCA	International Register of Certificated Auditors https://en.wikipedia.org/wiki/International_Register_of_Certificated_Auditors
Nachweise	Nachweise i.S.d. Erklärung sind die im Rahmen von Variante 1 zur Plausibilitätsprüfung genannten Unterlagen. I.d.S. geeignete Nachweise sind Protokolle, Audit-Berichte, Verfahrensanweisungen, vertragliche Vereinbarungen, E-Mail-Verkehr, amtliche Dokumente, Urkunden, Zeugnisse, Bild- und Tonaufzeichnungen oder vergleichbar.
Nationales Recht	Nationales Recht im Sinne der Erklärung ist das geltende Recht des Landes, dem die jeweilige Produktionsstätte unterliegt. Im Falle einer Dienstleistung ist dies das geltende Recht, welchem die zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisse unterworfen sind, ungeachtet dessen, ob es sich um Angestelltenverhältnisse oder um freiberufliche Tätigkeiten handelt.
Produkt	Produkt im Sinne dieser Erklärung ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie jede verkörperte geistige Leistung. Software ist ein Produkt i.S.d. Erklärung. Auch soweit eine Individualsoftware geschuldet ist, handelt es sich in der Regel um einen Werkvertrag, so dass ebenfalls die Lieferung eines „Produkts“ und keine Dienstleistung geschuldet ist.
Produkthersteller	Produkthersteller ist, wer das Endprodukt hergestellt hat. Als Produkthersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.
Produktionsstätte	Produktionsstätten sind Orte, an denen das Endprodukt, ein Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt wird.
unabhängige Dritte	Unabhängige Dritte sind Personen auf die weder der AN noch der AG einen wirtschaftlichen, finanziellen oder persönlichen Einfluss haben, die für die gestellte Aufgabe zertifiziert sind.
EICC - RBA	http://www.responsiblebusiness.org/
BSCI - Amfori	http://www.bsci-intl.org/ https://de.wikipedia.org/wiki/Business_Social_Compliance_Initiative
SA 8000	http://www.sa-intl.org/ https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/sozialstandards_sa_8000_1564.htm https://de.wikipedia.org/wiki/SA8000
TCO certified	http://tcocertified.de/